

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Tumorzentrum Erfurt" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Ziele**

1. Das Tumorzentrum ist eine interdisziplinäre Einrichtung zur Verbesserung der Versorgung von Tumorpatienten und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung nachgewiesener verauslagter Reisekosten und Tagungsgebühren für satzungsmäßige Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Thüringische Krebsgesellschaft e.V. bzw. deren steuerbegünstigten Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
5. Das Tumorzentrum verfolgt das Ziel:
  1. die laufenden praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Tumorfrüherkennung, Tumordiagnostik, Tumorthherapie, Tumornachsorge, Tumordatenerfassung zu koordinieren und zu intensivieren,
  2. die Kooperation zwischen Grundlagenforschung, klinischer Forschung und Krankenversorgung zu verbessern,
  3. die Ergebnisse der Tumorforschung den in Praxis und Klinik tätigen Ärzten zugänglich zu machen.

### **§ 3 Maßnahmen**

Zur Erreichung der genannten Ziele sollen folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

1. Erarbeitung und Weiterentwicklung von Konzepten der interdisziplinären onkologischen Diagnostik, Therapie und Nachsorge,
2. einheitliche Dokumentation und Statistik für alle Tumorpatienten,
3. Förderung gemeinsamer klinischer und experimenteller Forschungsvorhaben,
4. Vertiefung der Ausbildung von Studenten und der Fort- und Weiterbildung von Ärzten in der Onkologie.

### **§ 4 Organe und Einrichtungen**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Wissenschaftliche Beirat,
  - d) der Geschäfts- und Kassenführer.
2. Die Einrichtungen des Tumorzentrums Erfurt sind:
  - a) das interdisziplinäre onkologische Konsil,
  - b) die onkologische Telefonberatung,
  - c) die onkologischen Arbeitskreise,
  - d) die onkologische Dokumentation und Statistik,
  - e) das Fort- und Weiterbildungszentrum.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Tumorzentrums Erfurt können Personen werden, die sich mit den Zielen des Tumorzentrums identifizieren und auf dem Gebiet der Krebsforschung und Krebsbekämpfung arbeiten.
2. Fördernde Mitglieder können Organisationen, Firmen, Körperschaften, Selbsthilfegruppen und Einzelpersonen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austrittserklärung, schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und im Todesfall.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Dazu sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand Gäste zugelassen werden.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Annahme des Antrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstandes, die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entlastung des Vorstandes, die Stellungnahme zu den Aktivitäten des Vereins, notwendig werdende Änderungen der Satzung und der Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs aktiv auf dem Gebiet der Onkologie tätigen Mitgliedern, von denen mindestens drei Mitarbeiter der HELIOS Klinikum Erfurt GmbH sind, und dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand wählt aus seinen eigenen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Das Tumorzentrum Erfurt wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er beschafft und verwaltet die Finanzmittel und verwendet sie nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung erteilten Ermächtigung unter Hinzuziehung fachkundiger Mitglieder des Beirates. Er bestellt die hauptamtlichen Arbeitskräfte für die laufende Geschäftsführung des Vereins ein.

2. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung wichtige Vorlagen, Arbeitspapiere und den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich durch. Es besteht nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen.
5. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer und einen Kassenführer, die nach Bedarf vom Vorstand zu dessen Sitzung hinzugezogen werden können.

#### **§ 9 Geschäftsführer/Kassenführer**

1. Der Geschäftsführer erledigt nach den Weisungen des Vorstandes die laufenden Geschäfte.
2. Der Kassenführer führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er stellt zusammen mit dem Vorstand den Haushaltsplan auf.
3. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer die Vollmacht erteilen, das Tumorzentrum Erfurt entweder allein oder gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.

#### **§ 10 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Dem Wissenschaftlichen Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes in allen anstehenden wichtigen Fragen.
2. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern (Ärzten, Wissenschaftlern, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Industrie).
3. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung werden 10 Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Die gewählten Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der in dieser Eigenschaft Mitglied des Vorstandes des Vereins ist.
5. Für die Dauer der Wahlperiode können die gewählten Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates maximal fünf weitere Mitglieder mit beschließender Stimme in den Wissenschaftlichen Beirat kooptieren.

#### **§ 11 Forschung**

1. Der Vorstand empfiehlt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat und den Vertragspartnern die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben.
2. Die Forschungsarbeiten sind vor der Entscheidung über ihre Finanzierung von externen Sachverständigen zu begutachten.

#### **§ 12 Finanzierung, Mittelbeschaffung**

1. Der Verein beschafft seine Mittel aus zu vereinbarenden Zuwendungen der Vertragspartner sowie durch Spenden und Zuwendungen von an seinen Zielen interessierten Unternehmen, Vereinen, Behörden und Einzelpersonen.
2. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.02.1992 errichtet.

1. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 21.04.1993
2. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 20.04.1994
3. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 19.04.1995
4. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 24.04.1996
5. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 21.04.2004
6. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2008